

# Verordnung

über  
 das Naturdenkmal „Ilexhecke bei Biene“  
 in der Stadt Lingen (Ems),  
 Landkreis Emsland  
 vom 12. 06. 1989

Inhalt
--------

		Seite
§ 1	Naturdenkmal .....	2
§ 2	Schutzzweck.....	2
§ 3	Geltungsbereich .....	2
§ 4	Schutzbestimmungen .....	2
§ 5	Freistellungen .....	3
§ 6	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	3
§ 7	Befreiungen .....	3
§ 8	Ordnungswidrigkeiten .....	4
§ 9	Inkrafttreten .....	4
Anlage:	Übersichtskarte.....	5

Aufgrund der §§ 27, 30, 31 und 54 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch das Gesetz vom 11. 04. 1986 (Nds. GVBl. S. 103), in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 256), geändert durch Gesetz vom 16. 11. 87 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Kreisausschuß des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 22. 05. 1989 folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Naturdenkmal**

Die „Ilexhecke bei Biene“ im Ortsteil Biene, Stadt Lingen (Ems), Landkreis Emsland, wird in dem in § 3 näher bezeichneten Umfang zum Naturdenkmal erklärt und unter Nr. EL 97 in das Verzeichnis der Naturdenkmale des Landkreises Emsland eingetragen.

## **§ 2 Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung erfolgt, um die Ilexhecke wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu erhalten und das hier vorhandene Vorkommen langfristig zu sichern.

## **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) „Die Ilexhecke bei Biene“ liegt an der Osterkampstraße nördlich der Ortslage Biene auf dem Flurstück 174/5 der Flur 9, Gemarkung Biene. Das Naturdenkmal hat eine Größe von rd. 2.200 qm.
- (2) Das Naturdenkmal ist in der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Nr. 3409 Lingen (Ems)) und in der deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt Biene Nr. 3409/9) eingetragen. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems mit veröffentlicht. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung sind beim Landkreis Emsland – untere Naturschutzbehörde -, Ordeniederung 1, 4470 Meppen, und bei der Stadt Lingen (Ems), 4450 Lingen (Ems), zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten hinterlegt.

## **§ 4 Schutzbestimmungen**

Im Schutzbereich sind gem. § 27 Abs. 2 NNatG alle Handlungen verboten, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern, insbesondere

- a) das Abgraben, Aufschütten oder verdichten von Boden sowie Veränderungen der natürlichen Bodengestalt,

- b) das Verunreinigen des Naturdenkmals
- c) das Abbrennen der Pflanzendecke oder Beeinflussen der Pflanzendecke durch chemische Stoffe oder Düngung oder sonstige Beeinträchtigung der Pflanzendecke,
- d) Abfälle, Schutt, Steine oder Müll einzubringen oder wegzuwerfen,
- e) ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen, Freileitungen oder Einfriedigungen anzulegen,
- f) die Anlage von Silos aller Art im Einwirkungsbereich des Naturdenkmals,
- g) jede sonstige Maßnahme, die eine Störung des Wachstums der Ilexbüsche zur Folge haben kann.

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt u. Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis – untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
- (2) Freigestellt sind außerdem:
  - a) mit dem Landkreis Emsland – untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturdenkmals dienen;
  - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen; die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte sind gem. § 29 Abs. 1 NNatG verpflichtet, die für den Schutzzweck erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Ilexbüsche zu dulden, soweit sie diese Maßnahmen nicht im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde selbst ausführen.

## **§ 7 Befreiungen**

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten und Geboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 NNatG Befreiungen gewähren, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Nr. 1 und 5 NNatG, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder ohne erforderliche Genehmigung Handlungen nach § 6 dieser Verordnung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle des § 4 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM und im Falle des § 5 Abs. 1 und 2a mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Naturschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

4470 Meppen, 12. 06. 1989

Landkreis Emsland

Meiners  
Landrat

Brümmer  
Oberkreisdirektor

[Veröffentlicht im Amtsblatt des Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 27 v. 7. 7. 1989](#)

*Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.*

**Anlage**

